

Neufassung der Satzung der Stiftung
Acción Humana – Alexander M. Valentin

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Acción Humana – Alexander M. Valentin".
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck und Grundsätze der Mittelverwendung

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist: die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung sowie der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, die Förderung des Katastrophenschutzes sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts und ausländische Körperschaften.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Durchführung eigener Projekte sowie die finanzielle und materielle Förderung von Projekten anderer ebenfalls gemeinnützig tätiger Organisationen (im Folgenden NGO's genannt) jeweils für die Unterbringung, Betreuung, Schul-, Berufs- oder künstlerische Aus- und Weiterbildung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen mit Schwerpunkt in Lateinamerika und Afrika. Anderen NGO's werden Kapital- und Sachmittel nur zur Durchführung ihrer eigenen Projekte auf diesen Gebieten zugewendet, ohne das Recht auf deren Weiterleitung an dritte Organisationen.
- (3) Soweit Mittel nicht für die Zwecke nach Abs. (2) benötigt werden, können sie auch für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a) Finanzielle Zuwendungen an NGO's für dringende und direkte Soforthilfe bei Naturkatastrophen insbesondere in Lateinamerika und Afrika.
 - b) Übernahme von Kosten für die Weiterbildung von Auszubildenden oder Studierenden insbesondere aus Lateinamerika und Afrika in der Europäischen Union,
 - c) die finanzielle Unterstützung anerkannter gemeinnützig tätiger internationaler Organisationen (NGO's), beispielweise: Human Right's Watch, Amnesty International, Terre des Hommes

- (4) Die Weiterleitung von Stiftungsmitteln an eine andere Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die jeweilige Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel in förmlich geprüfter Form (Wirtschaftsprüfer, Chartered Accountant oder vergleichbar qualifizierte Prüfer) nachzuweisen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass diese Mittel ausschließlich und nur für die jeweils schriftlich vereinbarten Zwecke eingesetzt wurden oder kommt der Empfänger der Mittel nach Aufforderung durch die Stiftung seiner Pflicht zum Einzelnachweis bzw. zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, werden weitere Leistungen unverzüglich eingestellt und die schon geleisteten Zuwendungen zurückgefordert. Die Geltendmachung weiterer Rechte (Schadenersatz etc.) bleibt unberührt.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Stiftungsvermögens und Kapitalanlage

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; ihre wirtschaftlichen Aktivitäten dienen ausschließlich dazu, die Ziele und Zwecke der Stiftung zu verfolgen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu investieren. Der Vorstand ist berechtigt, dem nach der Geschäftsordnung des Vorstandes primär zuständigen Schatzmeister Vollmacht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens zu erteilen. Die generelle Anlagestrategie erfolgt in Absprache mit dem gesamten Vorstand. Bei jeder Vorstandssitzung gibt der Schatzmeister Auskunft über das gesamte Stiftungsvermögen, nebst der aktuellen und künftigen Ertragsprognose bzw. einzusetzende Förderungsmittel. Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Entgegennahme oder Gewährung von Real- oder Kapitalsicherheiten ist zulässig, sofern sie die Erhaltung des Stiftungsvermögens nicht beeinträchtigen. Ausgegebene Darlehen sind angemessen zu verzinsen und angemessen zu besichern. Die Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstands zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens bleibt unberührt.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung betrug DM 100.000,00. Es ist seit Entstehung der Stiftung durch eine Erbschaft und eine Zustiftung gemehrt worden.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung des Stifters oder Dritter erhöht werden. Soweit Zuwendungen nicht ausdrücklich das Stiftungsvermögen erhöhen sollen, sind sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah zur Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von den Erlösen gleichwertiges Vermögen erworben wird.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz (2) das Vermögen erhöhen. Wenn der Stiftungszweck nicht anders zu verwirklichen ist, kann auf die Substanz des Stiftungsvermögens bis zu einer Höhe von 50 % des Gesamtvermögens zurückgegriffen werden. Hierfür ist aber die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Durch eine solche Maßnahme darf der Bestand der Stiftung nicht gefährdet werden.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung – in dem gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rahmen – ihre Ertragnisse ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Weder dürfen Organisationen, Projektträger oder sonstige Personen direkt oder indirekt durch Zuwendungen begünstigt werden, die dem Ziel und Zweck der Stiftung fremd sind, noch dürfen satzungskonforme Zuwendungsempfänger durch unverhältnismäßig hohe Förderungen und Vergütungen einseitig begünstigt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresabschlüsse und Testate

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand erstellt nach Abschluss eines Geschäftsjahres und gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks den Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Jahresabschluss ist zu Lebzeiten des Stifters durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen und ab dem Tod des Stifters von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.
- (3) Der testierte Jahresabschluss und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der zuständigen Stiftungsbehörde innerhalb der gesetzlichen Fristen einzureichen.

§ 7

Stiftungsorgane, ehrenamtliche Tätigkeit, besondere Vergütungsregelungen

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und nach Maßgabe des § 11 der Kurator.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Funktion ehrenamtlich und unentgeltlich aus, in kontinuierlicher Teilnahme, in aktiver Ausübung ihres Verantwortungsbereiches und in zeitnaher Umsetzung der jeweiligen Aufgaben. Sie haben Anspruch auf die Erstattung all ihrer diesbezüglichen Auslagen gegen Vorlage der Kostenbelege.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Vorstandsmitglieder sich bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung der unterstützenden Hilfe Dritter bedienen. Diese Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen sind angemessen zu vergüten.
- (4) Vorstandsmitglieder können neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung beanspruchen, wenn die von ihnen übernommenen Aufgaben für die Stiftung den üblichen Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit übersteigen, die Aufgabenübertragung auf Dauer angelegt ist und dem Wesen nach einer Berufstätigkeit oder Dienstleistung entspricht. Die Vergütung darf 50 % der für die entsprechenden Tätigkeiten üblicher Weise anfallenden Honorare nicht übersteigen. Die Vergütung wird aufgrund eines einstimmig zu fassenden Beschlusses des Vorstands gewährt, der der Zustimmung des Kurators bedarf. Vergütungen sind vorab mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.
- (5) Alle Vergütungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie im Lichte der Vermögenslage der Stiftung angemessen sein müssen.
- (6) Neben dem Vorstand werden die Ziele und Zwecke der Stiftung durch den Beirat gefördert. Dieser besteht aus maximal fünf natürlichen Personen, wird

vom Vorstand auf unbestimmte Dauer gewählt und arbeitet rein ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen und Reisekosten sind auf Beschluss des Vorstandes zu erstatten.

Der Beirat ist kein Rechtsorgan der Stiftung, sondern unterstützt den Vorstand auf Anforderung in unregelmäßigen Abständen, sowohl in Hamburg als auch vor Ort in den Projekten der Stiftung. Der Beirat hat das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, hat ein Rede- jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen. Dem Beirat werden die Sitzungsprotokolle nachträglich bekanntgegeben.

§ 8

Vorstand und Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstand (§§ 86, 26 BGB) besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Er ergänzt sich nach Ausscheiden eines Mitglieds durch Zuwahl selbst. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstands um die Zahl der ausgeschiedenen Personen. Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an.
- (2) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf eine Dauer von sieben Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand gibt sich mit einer Mehrheit von 4/5 seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, in der er den Vorstandsmitgliedern auch einzelne Aufgabenbereiche zuweisen kann, insbesondere die Funktion eines Schatzmeisters. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen und entsprechend Vollmachten erteilen. Die Gesamtverantwortung des Stiftungsvorstands für die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszwecks bleibt davon unberührt.
- (5) Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von sieben Jahren bestellt. Ihre Amtszeit endet durch Ablauf ihrer Bestellungsperiode, durch Rücktritt oder durch Abberufung aus wichtigem Grund, nach persönlicher Anhörung und einstimmigem Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder in einer außerordentlichen Vorstandssitzung. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die unterzeichneten Sitzungsprotokolle mit Wahlniederschrift, Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsentscheidungen sind beizufügen.
- (7) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes sind Dritte zu der Vorstandssitzung zur erweiterten

Information einzelner Tagesordnungspunkte einzuladen und zu hören. Die form- und fristgerechten Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden des Vorstands bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein. Das Recht zur Erteilung rechtsgeschäftlicher (Einzel-)Vollmachten bleibt unberührt; für Erklärungen, die der notariellen Beurkundung oder Beglaubigung bedürfen, darf hingegen keine Vollmacht – außer Abwicklungsvollmachten an Notariatsangestellte – erteilt werden.
- (2) Der Vorstand bestellt innerhalb von drei Monaten nach Ableben des Stifters einen Geschäftsführer (Besonderer Vertreter i.S. v. § 30 BGB). Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 10

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren schriftlich zugestimmt haben. Die Schriftform wird auch durch eine Fax-/Scan-Kopie eines privatschriftlich unterschriebenen Schriftstücks erfüllt.
- (4) Zur Sitzung des Vorstandes wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (5) Erscheinen zu einer Sitzung des Vorstandes nicht genug Mitglieder, um seine Beschlussfähigkeit sicherzustellen, muss wiederum mit einer Frist von drei Wochen eingeladen werden. In diesem Fall ist der Vorstand ohne Rücksicht auf

die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.

- (6) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von allen teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden unmittelbar nach der Sitzung von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren erstellt der Vorsitzende ein von ihm zu unterzeichnendes Protokoll.

§ 11

Bestellung eines Kurators nach Ableben des Stifters

- (1) Nach Ableben des Stifters Alexander Valentin erhält die Stiftung einen Kurator. Die Amtszeit des Kurators ist unbefristet. Der ersteintretende Kurator wird der Testamentsvollstrecker über den Nachlass des Stifters Alexander Valentin. Das Amt des Kurators beginnt mit Abschluss der Nachlassabwicklung. Er hat in regelmäßigen Abständen die Geschäftsführung, Mittelverwendung und Zweckerfüllung durch die aktive Aufgabenerfüllung des Vorstandes zu überwachen und unterstützt diesen in der Auswahl, Steuerung und Leistungskontrolle des angestellten Geschäftsführers in der nachhaltigen und bestimmungsgemäßen Verfolgung des Stiftungszweckes. Der Kurator erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. § 7 Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kurator jederzeit Einsicht in alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Er hat dem Kurator den Jahresabschluss, den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes und den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers vor Weiterleitung an die Stiftungsaufsicht unverzüglich nach Erstellung vorzulegen.
- (3) Der Kurator ist zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen unter Vorlage aller relevanten Dokumente einzuladen. Der Kurator kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – in Erweiterung des § 8 (7) – selbst zu Vorstandssitzungen einladen.
- (4) Der Kurator ist berechtigt, neue Vorstandsmitglieder der Stiftung zu benennen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied durch Zuwahl bestimmt hat. Er ist ferner berechtigt, ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund abzurufen, wenn dies gegen die Satzung der Stiftung in nicht unerheblicher Weise verstoßen hat oder seiner Verpflichtung zur aktiven und nachhaltigen Mitwirkung, der laufenden Teilnahme an Vorstandssitzungen oder der Wahrnehmung seiner Vorstandsaufgaben ohne nachvollziehbare Begründung nicht nachgekommen ist. Die Befugnisse der staatlichen Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.
- (5) Er ist weiter berechtigt, einen Geschäftsführer für die Stiftung zu benennen, wenn der Vorstand der Stiftung dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach

Ableben des Stifters getan hat oder bei Ausscheiden eines Geschäftsführers einen Nachfolger nicht binnen sechs Monaten bestellt.

- (6) Der Kurator schlägt dem Vorstand bereits bei Amtsantritt seinen Nachfolger vor. Durch Zustimmungsbeschluss des Vorstands wird dieser Nachfolger förmlich bestätigt. Sollte kein Einvernehmen über die Nachfolge erzielt werden oder steht ein Nachfolger nicht zur Verfügung, bestimmt die Präsidentin/der Präsident der Hamburgischen Notarkammer den künftigen Nachfolger. Der Vorstand hat in diesem Fall die Hamburgische Notarkammer unverzüglich zu benachrichtigen mit der Bitte, tätig zu werden. Der vom bisherigen Kurator vorgeschlagene und vom Vorstand bestätigte Nachfolger bzw. der von der Hamburgischen Notarkammer benannte Nachfolger tritt sein Amt an mit Beendigung des Amtes des bisherigen Kurators. Der bisherige Kurator ist bis zur Beendigung seines Amtes berechtigt, einen anderen als den ursprünglich von ihm vorgeschlagenen oder von der Präsidentin/dem Präsident der Hamburgischen Notarkammer bestimmten Nachfolger vorzuschlagen. Für die Bestätigung des neu vorgeschlagenen Nachfolgers gilt das vorstehend dargestellte Verfahren entsprechend.
- (7) Personelle Veränderungen in der Person des Kurators werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich vom Vorstand der Stiftung angezeigt.
- (8) In Streitfällen oder Auseinandersetzungen innerhalb des Vorstandes oder zwischen dem Vorstand und dem Kurator ist auf Antrag auch nur einer Partei ein Schiedsverfahren durchzuführen. Der Schiedsrichter ist von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hamburgischen Notarkammer zu bestimmen. Das Schiedsverfahren ist in Anlehnung an die Regeln der ZPO für Einzelrichtersachen zu führen.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung, Satzungsänderung

- (1) Die Stiftung unterliegt staatlicher Aufsicht nach geltendem Stiftungsrecht.
- (2) Die Auflösung der Stiftung, die Zusammenlegung mit oder die Zulegung zu einer anderen Stiftung und Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll sind.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Beschlüsse nach Absatz (2) und Satzungsänderungen werden nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstands und mit Zustimmung des Kurators – soweit dieser sein Amt schon angetreten hat – verabschiedet. Sie sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

(5) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Restvermögen zu gleichen Teilen an die folgenden steuerbegünstigten Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben:

- Human Rights Watch, Neue Promenade 5, 10178 Berlin,
- Amnesty International, Zinnowitzer Straße 8, 10115 Berlin,
- terre des hommes, Ruppenkampstraße 11a, 49084 Osnabrück.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Bestelldauer für die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Satzungsänderung amtierenden Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 8 dieser Satzung. Der Beginn der Bestellungsperiode richtet sich nach dem jeweiligen Bestellungsbeschluss, der der Genehmigung dieser Satzungsänderung vorangegangen ist.